

**Satzung
der Gemeinde Südharz
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.5.2019 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde sowie für Leistungen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**§ 3
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 29 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn,

dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Maßnahmen der Amtshilfe

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 20 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen oder Berechnung durch Dritte/Dienstleister.
 8. Entsorgungskosten für Reststoffe, nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen oder Berechnung durch Dritte/Dienstleister.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) bzw. in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

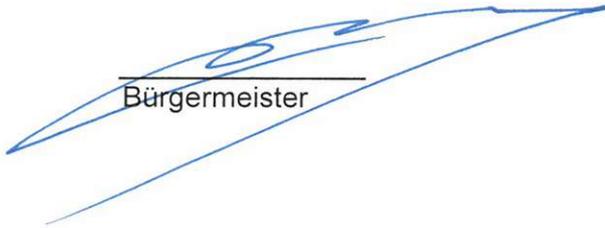
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019


Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Südharz vom 15.05.2019

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten¹	
1.	Abschriften, Ausfertigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1,70 4,60
1.4.	in anderen Fällen	20 bis 151
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Datenträger	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,80 0,40 0,20 0,07
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	1,90 1,00 0,47 0,20
2.1.3.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	3,85 1,90 1,00 0,50
2.1.4	Kopieren auf elektronischen Speichermedien, Datenträge	10,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	

¹ Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst (vgl. GVBl. LSA Nr. 20 vom 26.10.2012)

Anmerkungen zu Tarifstelle 3: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: 1. Arbeits- und Dienstleistungssachen, 2. Gnadensachen, 3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 4. Kriegsopferfürsorge, 5. Nachweis der Bedürftigkeit, 6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, 7. Toten- und Beerdigungsscheine, 8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen, 9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 10. Haftnachweise und Rehabilitierungen, 11. Zwangsaussiedlungen.

3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,00
3.1.3.	Beglaubigte Abschriften aus Personenstandsbüchern	10,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 151,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00
4.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	
4.1.	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0 bis 1000*
4.2.	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise * Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	0 bis 2000*
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 – 3019,00
7.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt und der Widerspruchsführer trotz Mitteilung der Ablehnungs-/Zurückweisungsgründe den Widerspruch auch nach Fristsetzung nicht zurücknimmt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	29,00 – 500,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Finanzverwaltung	

8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
8.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
8.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
8.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
9.	Bauverwaltung u.a.	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 51,00
9.4.	Ausstellung von Negativzeugnissen, Liegenschaftsnachweisen, Zustimmungserklärungen, Bearbeitung von Dienstbarkeiten	
9.4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵	45,00
9.4.2.	Unterstützung bei der Ausstellung von Liegenschaftsnachweisen aus dem Geoinformationssystem	14,50
9.4.3.	Bearbeitung von Dienstbarkeiten	75,00
9.4.4.	Zustimmungserklärung zu Bauerlaubnisverträgen	35,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Unterlagen mit einem Umfang von	
9.5.1.	0 – 100 Blatt	20,00
9.5.2.	100 – 200 Blatt	30,00
9.5.3.	200 – 300 Blatt	40,00
9.5.4.	300 – 400 Blatt	50,00
9.5.5.	400 – 500 Blatt	60,00
9.5.6.	500 – 1000 Blatt	85,00
9.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich	14,50 - 30,00

⁵ Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblattausgabe Stand: März 2000; § 5 RNr. 21).

	Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	
9.6.1.	Aufgrabungsgenehmigungen / Schachtscheine	30,00
9.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	14,50 - 30,00
9.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	14,50 - 30,00
9.9.	Bearbeitung von Bauunterlagen gem. § 68 BauO Genehmigungs-freistellung,	14,50 - 30,00
9.9.1.	soweit kein erhöhter Aufwand erforderlich ist.	75,00
9.9.2.	bei erhöhtem Aufwand	nach Zeitaufwand
9.10.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrG LSA	26,00
9.11.	Beseitigungsanordnung wegen unerlaubter Benutzung einer Straße nach § 20 StrG LSA	26,00
9.12.	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 6 StrG LSA	20,00 - 150,00
9.13.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	25,00 - 200,00
10.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen, Erlaubnisse, Entscheidungen über Anträge, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen und Amtshandlungen, soweit nicht in Gebühren- und Beitragssatzungen geregelt.	
10.1.	Entwässerungsgenehmigung je Hausanschluss Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (auch Bürgermeister-kanal) der Gemeinde je Hausanschluss oder Entscheidung über Anträge auf Änderung, Verlegung oder Rückbau der Grundstücksentwässerungsanlage	50,00
10.2.	Abnahme von Abwasseranlagen und Hausanschlüssen und ggf. deren Rückbau je Hausanschluss Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	50,00
10.3.	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00
10.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Der Gebührenrahmen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	60,00 - 300,00

	Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	
10.5.	Abnahme und Genehmigung von privaten Wasser- oder Abwasserzählern bzw. Anträge auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Gartenzähler, Zähler an Zisternen) je angefangene halbe Stunde	14,50
10.6.	Entscheidung über den Antrag auf abweichende Entleerungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	29,00
10.7.	Bearbeitung der Abwägung der Abwasserabgabe sowie Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben je angefangene halbe Stunde	14,50
10.8.	Kontrolle von Kleinkläranlagen und Kontrolle der Mängelbeseitigung nach § 2 Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung und sonstige Prüfmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	14,50
11.	Trinkwasserversorgung Genehmigungen, Erlaubnisse, Entscheidungen über Anträge, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen und Amtshandlungen, soweit nicht in Gebühren- und Beitragssatzungen geregelt.	
11.1.	Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Wasser (Anschluss-genehmigung)	50,00
11.2.	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers	50,00
11.3.	Entscheidung über den Antrag auf Verlegung des Trinkwasseranschlusses oder auf Änderungen oder Erweiterungen an der Benutzeranlage (z.B. private Brunnen)	50,00
11.4.	Entscheidungen zur (teilweisen) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00
11.5.	Abnahmen/Kontrollen/Sonstiges Abnahme bzw. Inbetriebsetzung der Benutzeranlage oder Abnahme der Veränderung, Verlegung, Erweiterung, des Rückbaus, zzgl. km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	50,00
11.6.	Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern je angefangene halbe Stunde Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer.	14,50
11.7.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde; Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer. Soweit die Gemeinde Dritte beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	14,50
11.8.	Kosten für die Einstellung oder Wiederaufnahme der Wasserversorgung, zzgl. km-Satz des Fahrzeuges 0,85 Euro je Kilometer, je angefangene halbe Stunde	50,00
11.9.	Kosten durch Beauftragung Dritter Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers/Verursachers erforderlich werden.	60,00 - 300,00

	Der Gebührenrahmen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben. Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	
11.10.	Beseitigung/Ersetzen von Frostzählern - Wasserzähleinrichtungen, die durch Witterungseinwirkung beschädigt wurden je angefangene halbe Stunde zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	14,50
	Hauptamt	
12.	Fund nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)	
12.1.	Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967, 978 Abs. 1)	
12.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro	2,60
12.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro	
12.1.2.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
12.1.2.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
12.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	
12.1.3.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes Mind. 50 und höchstens 250
12.1.3.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen Anmerkungen zu Tarifstelle 14.1: Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 (bzw. der Finder, sofern er nach § 973 das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt). Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind 1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, 2. bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für den Tierarzt, 3. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslage zu erheben.	10 v. H. des Schätzwertes Mind. 75 und höchstens 500
12.2.	Bescheinigung	2,60